

Sitzung des Gemeinderates vom 27.08.2020, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEIN, JOST
Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
DREUW – diensttuende Generaldirektorin.
Entschuldigt: STOFFELS – Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.07.2020 – Annahme
- WASSERVERSORGUNG**
- Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung
- Punkt 3. Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Los 4: Steuerung, Mess- und Fernwirktechnik: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten
- WEGEWESEN**
- Punkt 4. Arbeiten an der Verbindungsstraße HONSFELD-BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Festlegung der Vergabeart
- KIRCHENFABRIKEN**
- Punkt 5. Haushaltsplan 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten
- FINANZEN**
- Punkt 6. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2019: Annahme der Bilanzen
- CORONA-KRISE**
- Punkt 7. CORONA-KRISE: Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Mund-Nasen-Schutzmasken an die Bevölkerung
- Punkt 8. CORONA-KRISE: Gemeindesteuern: Maßnahmen zu Steuererleichterungen in verschiedenen Bereichen: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.07.2020
- Punkt 9. CORONA-KRISE: Gemeindesteuern 2020: Verlängerung der Zahlungsfrist: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 28.07.2020
- Punkt 10. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2020 die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: einmalige Erhöhung: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.07.2020
- HILFELEISTUNGSZONE**
- Punkt 11. Begutachtung des Brandverhütungsplans der Hilfeleistungszone der DG (HLZ 6)
- GEMEINDEEIGENTUM**
- Punkt 12. Veräußerung eines Wegeabsplasses in ROCHERATH an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation
- Punkt 13. Veräußerung eines Wegeabsplasses in HÜLLSCHEID an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation
- Punkt 14. Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 9 in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung
- Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die Geschwister Patrick und Carmen GENTEN
- ABFALLWIRTSCHAFT**
- Punkt 16. ABFALLWIRTSCHAFT: Annahme der tatsächlichen Kosten 2019 (coût-vérité réel)
- WOHNUNGSBAU**
- Punkt 17. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Ergänzung der Regelung
- VERWALTUNG**
- Punkt 18. Beitritt zur VoG Groupement d'Informations Géographiques
- INTERKOMMUNALEN**
- Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 07.09.2020: Stellungnahme
- FRAGEN**

Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.07.2020 – Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01.07.2020 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindegesetzes vom 23.04.2018;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der diensttuenden Generaldirektorin unterzeichnet wird.

WASSERVERSORGUNG

Punkt 2. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

BESCHLIESST einstimmig, die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 31.07.2020 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung mit folgendem Wortlaut voll und ganz zu bestätigen:

DER BÜRGERMEISTER;

In Erwägung, dass die derzeitige Trockenperiode einen Rückgang der Wasserreserven in den Quellfassungen verursacht hat und es erforderlich ist, den Wasserverbrauch aus den öffentlichen Versorgungsnetzen einzuschränken;

In Erwägung, dass die Hauptaufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung darin besteht, Trinkwasser für den menschlichen Verbrauch bereitzustellen, und dass alle anderen Verwendungszwecke zweitrangig sind;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen ist jegliche Verschwendung von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsnetzen verboten;

Artikel 2. Speziell ist es bis auf weiteres untersagt, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen:

1. sämtliche Arbeiten oder das Reinigen mit Hochdruckreinigern, Dampfstrahlern oder Schläuchen mit Ausnahme der Nahrungsmittelindustrie;
2. Tränken des Viehs auf Weideflächen, insofern andere Möglichkeiten bestehen;
3. Versorgung von Schwimm- und Planschbecken;
4. Das Besprengen der Rasen- und Gartenanlagen;
5. Reinigen von Fahrzeugen, Bürgersteigen, Hofräumen und Gebäudefassaden sowie im Allgemeinen aller Anlagen;

Artikel 3. Zuwiderhandlungen werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass andere Gesetze oder Verordnungen strengere Maßnahmen vorsehen;

Artikel 4. Gegenwärtige Polizeiverordnung wird gemäß Artikel 112ff des Neuen Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

Artikel 5. Eine Abschrift dieser Polizeiverordnung geht an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts EUPEN in Sankt-Vith, an den Polizeichef der Zone EIFEL in Sankt-Vith und an den Leiter der Polizeidienststelle in Büllingen;

Artikel 6. Diese Polizeiverordnung wird dem Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

Punkt 3. Neubau der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Los 4: Steuerung, Mess- und Fernwirktechnik: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 02.06.2016 über die Annahme der Beschreibung der ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die Festlegung der Bedingungen zur Vergabeart des Dienstleistungsauftrags sowie die Annahme der Kostenschätzung zur Sanierung der Übergabestation BOLDER;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 29.05.2017 über den Neubau des Hochbehälters BOLDER mit Pumpstation und zentraler Steuerung;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.08.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie der Festlegung der Vergabeart zum Neubau der Aufbereitungsanlage BOLDER;

In Erwägung, dass die elektrotechnische Ausrüstung sowie die Steuerung nicht Gegenstand des vorerwähnten Lastenheftes sind und in getrennten Aufträgen zu vergeben sind;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 127.375,92 € ohne MwSt., entsprechend 154.124,86 € einschl. 21 % MwSt. für das Los 4 des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Steuerung sowie Mess- und Fernwirktechnik;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmers vom 24.08.2020;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2020;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von ca. 154.150 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 4 des Neubaus der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER (Steuerung sowie Mess- und Fernwirktechnik) werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

WEGEWESEN

Punkt 4. Arbeiten an der Verbindungsstraße HONSFELD-BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:571.601)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verbindungsstraße von HONSFELD nach BÜLLINGEN eine stark frequentierte Straße innerhalb des Gemeindegebietes darstellt;

In Erwägung, dass die Straßendecke Schäden aufweist;

In Erwägung, dass ein solches Projekt durch ein Ingenieurbüro ausgearbeitet werden muss und nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags und des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Arbeiten an der Verbindungsstraße HONSFELD - BÜLLINGEN werden im Prinzip gutgeheißen;

Artikel 2. Den beiliegenden Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Ingenieurbüros für die Projekterstellung, Sicherheitskoordination sowie die Leitung und Aufsicht der Arbeiten wird genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart dieses Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 5. Haushaltsplan 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund des Haushaltsplanes für das Jahr 2021, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 12.07.2020 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 36.919,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 36.919,00 €

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2021 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 36.919,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 36.919,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden: 32.047,85 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden: 0,00 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2021 beträgt 3.462,00 €;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

FINANZEN

Punkt 6. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2019: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2019 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sportkomplexes BÜLLINGEN welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2019
----------------	-------------	------------	------------	---------------------------

BÜLLINGEN	24.214,10	15.619,86	8.594,24	90.187,45 €
-----------	-----------	-----------	----------	-------------

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sportkomplexes ROCHERATH welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2019
ROCHERATH	23.782,33	25.003,89	-1.221,56	16.448,29 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2019 des Sportkomplexes MANDERFELD welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2019
MANDERFELD	12.595,24	9.053,05	3.542,19	8.538,02 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte werden für die 2019 geführte Verwaltung der Sportkomplexe entlastet und sind über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

CORONA-KRISE

Punkt 7. CORONA-KRISE: Beantragung eines Zuschusses der Wallonischen Region für die Verteilung von Mund-Nasen-Schutzmasken an die Bevölkerung (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Region, allen Kommunen einen Zuschuss auszuführen, die ihrer Bevölkerung kostenlos Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung stellen;

In Erwägung, dass der Zuschuss im Haushalt unter Artikel 871119/465-48 einzutragen ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN am 07.05.2020 allen Bürgern der Gemeinde zwei Mund-Nasen-Schutzmasken ins Haus geliefert hat;

In Erwägung, dass für die Sortierung, Verpackung und Verteilung 122 Stunden aufgewendet wurden;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Bei der Wallonischen Region ist für die Verteilung der Mund-Nasen-Schutzmasken an die Bevölkerung ein Zuschuss in Höhe von 10.956,00 € zu beantragen;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. CORONA-KRISE: Gemeindesteuern: Maßnahmen zu Steuererleichterungen in verschiedenen Bereichen: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.07.2020 (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 22.07.2020:

Punkt 7. CORONA-Krise: Gemeindesteuern: Maßnahmen zu Steuererleichterungen in verschiedenen Bereichen (D.K.Nr. 484.043 und 484.315)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Titels 5 - Festsetzung und Beitreibung der Gemeindesteuern - des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 25.01.2019 verabschiedeten Steuerverordnungen der Gemeindesteuer auf Übernachtungen und der Gemeindesteuer auf Campingplätze, welche am 06.12.2019 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurden;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.01.2020 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, welche am 04.03.2020 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

In Erwägung, dass die Betreiber von Ferienwohnungen und Campingplätzen aufgrund der vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie während der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni (3 Monate) keine Gäste empfangen durften und somit erhebliche Einbußen hinnehmen mussten;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, die jährliche Gemeindesteuer auf Übernachtungen und auf Campingplätze für das Jahr 2020 sowie die jährliche Müllsteuer auf Ferienwohnungen und Campingplätze für das Jahr 2020 um ein Viertel zu reduzieren, was dem Zeitraum von 3 Monaten entspricht;

In Erwägung, dass die Erstellung der Heberollen der vorerwähnten Steuern zeitnah erfolgen sollte und die nächste Gemeinderatssitzung wegen der Urlaubsperiode erst Ende August

stattfinden wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Betreibern von Ferienwohnungen und Campingplätzen wird für die jährliche Gemeindesteuer auf Übernachtungen und auf Campingplätze für das Jahr 2020 sowie die jährliche Müllsteuer auf Ferienwohnungen und Campingplätze für das Jahr 2020 eine Ermäßigung von 25% gewährt;

Artikel 2. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 22.07.2020, Punkt 7, über die Maßnahmen zu Steuererleichterungen in verschiedenen Bereichen für das Jahr 2020 zu bestätigen.

Punkt 9. CORONA-KRISE: Gemeindesteuern 2020: Verlängerung der Zahlungsfristen: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 28.07.2020 (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 28.07.2020:

Punkt 9. CORONA-Krise: Gemeindesteuern 2020: Verlängerung der Zahlungsfrist (D.K.Nr. 484.043 und 484.315)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Titels 5 - Festsetzung und Beitreibung der Gemeindesteuern - des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten Oliver PAASCH vom 20.03.2020 über die übergangsweise Ausübung der in Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse des Gemeinderats durch das Kollegium;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 22.01.2020 verabschiedeten Steuerverordnung auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen, welche am 04.03.2020 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Aufgrund seines Beschlusses vom 14.04.2020 über die Erstellung der Heberolle der Steuer auf die Abfuhr und Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Haushalten für das Steuerjahr 2020 sowie die Erklärung der Vollstreckbarkeit;

In Erwägung, dass die vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sich auf das Leben der gesamten Bevölkerung auswirken;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die zweimonatige Zahlungsfrist der durch die Gemeinde BÜLLINGEN einzutreibenden Gemeindesteuern für das Steuerjahr 2020 um drei weitere Monate zu verlängern;

Artikel 2. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 28.07.2020, Punkt 9, über die Verlängerung der Zahlungsfrist der Gemeindesteuern 2020 bestätigen.

Punkt 10. CORONA-KRISE: Funktionszuschüsse 2020 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: einmalige Erhöhung: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 22.07.2020 (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des nachstehend angeführten Beschlusses des Kollegiums vom 22.07.2020:

Punkt 8. CORONA-Krise: Funktionszuschüsse 2020 an die Vereine und Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN: einmalige Erhöhung (D.K.Nr. 485.12)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Artikels 35 und des Abschnitts 4, Kapitel 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Pfarrbibliotheken in Höhe von 11.503,35 €;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine in Höhe von 26.395,00 €;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen in Höhe von 22.450,00 €;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an die Karnevalsgesellschaften in Höhe von 4.870,00 €;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse

an die Verkehrsvereine und Interessengemeinschaften in Höhe von 4.000,00 €;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.05.2020 über die Bewilligung der Funktionszuschüsse an sonstige Vereinigungen innerhalb der Gemeinde Büllingen in Höhe von 7.367,50 €;

In Erwägung, dass alle vorerwähnten Vereine und Vereinigungen aufgrund der vom Föderalstaat getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie während der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni (3 Monate) keine Aktivitäten ausführen durften und auch momentan noch erheblichen Einschränkungen unterliegen;

In Erwägung, dass aus diesem Grunde für die Vereine nicht die Möglichkeit bestand Einnahmen zu generieren, die das Fortbestehen der Vereine gewährleisten, andererseits aber die laufenden Ausgaben für Funktionskosten und Gehälter weiterhin zu leisten sind;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, allen Vereinen der Gemeinde BÜLLINGEN eine 20%ige Erhöhung der durch den Rat am 14.05.2020 bewilligten Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 zu gewähren;

In Erwägung, dass die Auszahlung der Vereinszuschüsse zeitnah erfolgen sollte und die nächste Gemeinderatssitzung wegen der Urlaubsperiode erst Ende August stattfinden wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Sportvereinen, Amateurkunstvereinigungen, Karnevalsgesellschaften, Verkehrsvereinen und Interessengemeinschaften sowie sonstigen Vereinen und Pfarrbibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN wird eine einmalige 20%ige Erhöhung der durch den Rat am 14.05.2020 bewilligten Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 gewährt;

Artikel 2. Durch die in Artikel 1 erwähnte Erhöhung belaufen die auszahlenden Zuschüsse der betroffenen Vereine sich auf folgende Beträge:

- Bibliotheken: Erhöhung von 11.503,35 € auf 13.804,02 €;
- Sportvereine: Erhöhung von 26.395,00 € auf 31.674,00 €;
- Amateurkunstvereinigungen: Erhöhung von 22.450,00 € auf 26.940,00 €;
- Karnevalsgesellschaften: Erhöhung von 4.870,00 € auf 5.844,00 €;
- Verkehrsvereine und IG: Erhöhung von 4.000,00 € auf 4.800,00 €;
- Sonstige Vereinigungen innerhalb der Gemeinde: Erhöhung von 7.367,50 € auf 8.841,00 €;

Artikel 3. Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.

BESCHLIESST einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 22.07.2020, Punkt 8, über die einmalige Erhöhung der Funktionszuschüsse für das Jahr 2020 zu bestätigen.

HILFELEISTUNGSZONE

Punkt 11. Begutachtung des Brandverhütungsplans der Hilfeleistungszone der DG (HLZ 6) (D.K.Nr. 857)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes über die zivile Sicherheit vom 15.05.2007, insbesondere Artikel 23 §3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.2014 zur Festlegung der Organisation der Brandverhütung in den Hilfeleistungszonen;

In Erwägung, dass jede Zone ein mehrjähriges allgemeines Richtlinienprogramm auf Grundlage einer Risikoanalyse erstellen muss;

In Erwägung, dass der Zonenkommandant dieses mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm durch jährliche Aktionspläne ausgearbeitet hat;

In Erwägung, dass der Brandverhütungsplan dem Zonenrat am 15.04.2020 zur Kenntnis gebracht wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Hilfeleistungszone DG (HLZ 6) ist;

In Erwägung, dass der Brandverhütungsplan der Gemeinde BÜLLINGEN am 07.05.2020 zugestellt wurde;

In Erwägung, dass der Brandverhütungsplan drei Teile umfasst:

- Technische Prävention,
- Sensibilisierung für Prävention,
- Notfallplanung;

In Erwägung, dass für jeden der vorgenannten drei Teile folgende Angaben erarbeitet wurden:

- Analyse der aktuellen Situation in der Hilfeleistungszone DG,
- Strategische Ziele und vorgeschlagene Dienstleistungsniveaus, die während des Programms zur Durchführung der in Artikel 11§3 des Gesetzes vom 15.05.2007 definierten Aufgaben angeführt werden müssen,
- Mittel, die zur Erreichung der gesetzten Ziele und der vom Rat festgelegten Dienstleistungsniveaus notwendig sind;

In Erwägung, dass jeder Gemeinderat der Hilfeleistungszone DG aufgefordert wurde, bis zum 31.08.2020 den vorgelegten Brandverhütungsplan zu begutachten;

In Erwägung, dass der kommunale Teil des Brandverhütungsplans nach Genehmigung durch den Zonenrat dem Gemeinderat zur Billigung vorgelegt wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat erteilt ein günstiges Gutachten zum vorliegenden Brandverhütungsplan der Hilfeleistungszone DG;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird der Hilfeleistungszone DG sowie der Provinz LÜTTICH zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 12. Veräußerung eines Wegeabsplisses in ROCHERATH an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der ORES (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68) vom 17.01.2020 auf Erwerb eines 25,00 m² großen Wegeabsplisses gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D (öffentliches Eigentum) zum Preis von 1.500,00 € im Hinblick auf die Errichtung einer Trafostation zwecks Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 25.10.2019;
- Einverständniserklärung der ORES vom 28.05.2020;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum wird ein insgesamt 25,00 m² großer Wegeabspliss entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt: auf dem Vermessungsplan vom 25.10.2019 des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult in gelber Farbe eingetragen;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird an die Interkommunale ORES Assets, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.500,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 13. Veräußerung eines Wegeabsplisses in HÜLLSCHEID an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages der ORES (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68) vom 17.01.2020 auf Erwerb eines 30,00 m² großen Wegeabsplisses gelegen in HÜLLSCHEID, Gemarkung 8, Flur R (öffentliches Eigentum) zum Preis von 1.200,00 € im Hinblick auf die Errichtung einer Trafostation zwecks Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 03.03.2020;
- Einverständniserklärung der ORES vom 28.05.2020;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Aus dem öffentlichen Gemeindeseigentum wird ein insgesamt 30,00 m² großer Wegeabsplass entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt: auf dem Vermessungsplan vom 03.03.2020 des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult in gelber Farbe eingetragen;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabsplass wird an die Interkommunale ORES Assets, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 1.200,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 14. Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 9 in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Herrn Mischa SARLETTE vom 06.07.2020 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9, 4760 BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 9, 4760 BÜLLINGEN für den 31.08.2020 wird angenommen;

Artikel 2. Diese Wohnung wird erneut zur Vermietung frei gegeben;

Artikel 3. Der Mietpreis wird auf 505,56 € / Monat (indexiert) festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. Veräußerung einer Parzelle in BÜLLINGEN an die Geschwister Patrick und Carmen GENTEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass im Jahre 2000 eine Immobilienakte für die Veräußerung eines Wegeabsplasses an Herrn Albert GENTEN-FRAUENKRON, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 55 gestartet wurde; dass diese Akte jedoch nie zum Abschluss gebracht wurde;

In Erwägung, dass Herr Albert GENTEN durch mündliche Anfrage vom 15.07.2019 gebeten hat, diese Immobilienangelegenheit wieder neu zu starten;

In Erwägung, dass es sich jetzt nicht mehr um einen Wegeabsplass, sondern um die eigenständige Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 233/02 (groß: 5,13 Ar), gelegen „Zur Bannmühle“ handelt und dass diese Parzelle sich in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

In Erwägung, dass Herr Albert GENTEN Eigentümer der angrenzenden Parzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 233b ist;

In Erwägung, dass diese Parzelle aufgrund ihrer Lage und ihrer Form für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 den Verkauf der o.e. Parzelle an Herrn Albert GENTEN beschlossen hat;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Albert GENTEN vom 10.07.2020, durch welches er den Antrag auf Ankauf der betroffenen Parzelle zurückzieht, sowie nach Durchsicht der Schreiben vom 10.07.2020 von Herrn Patrick GENTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 55 und von Frau Carmen GENTEN, wohnhaft in 4000 LÜTTICH, Rue Séverin 76-B41, mit welchen diese mitteilen, dass der Ankauf der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 233/02 mit ihnen durchgeführt werden soll;

In Erwägung, dass aufgrund der vorerwähnten Schreiben der Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 voll und ganz zurückgezogen und durch gegenwärtigen Beschluss ersetzt werden kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Schreiben von Herrn Albert GENTEN vom 10.07.2020, sowie Schreiben von Herrn Patrick GENTEN und Frau Carmen GENTEN vom 10.07.2020;
2. Katasterplan und -mutterrolle;
3. Lageplan;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 bzgl. des Verkaufs der Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 233/02 an Herrn Albert GENTEN wird voll und ganz zurückgezogen;

Artikel 2. Die Gemeindeparzelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur C, Nr. 233/02 (groß: 5,13 Ar) wird freihändig an Herrn Patrick GENTEN, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 55 und Frau Carmen GENTEN, wohnhaft in 4000 LÜTTICH, Rue Séverin 76-B41, zum Gesamtpreis in Höhe von 25.650,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes, inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers, sind zu Lasten der Ankäufer.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 16. ABFALLWIRTSCHAFT: Annahme der tatsächlichen Kosten 2019 (coût-vérité réel) (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende reelle Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2019 in Höhe von 101 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

WOHNUNGSBAU

Punkt 17. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Ergänzung der Regelung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Aufgrund seines Beschlusses vom 24.10.2002, zuletzt abgeändert am 25.06.2019, über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Bedingungen zum Erhalt der Prämie den realen Gegebenheiten anzupassen, so dass eine noch höhere Bevölkerungsanzahl in den Genuss dieser Prämie kommen kann;

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung:

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Wohnhäuser, die vor mindestens 50 Jahren das erste Mal bewohnt worden sind, oder dazu gehörende Gebäudeteile, die vor mindestens 50 Jahren genutzt worden sind, als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden;**
- oder durch **Arbeiten zum Umbau von dazugehörigen Gebäude(teile)n, wie z.B. Scheune, Stall..., in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen abzudecken sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau (auch unter Verwendung der alten Materialien) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Erbschaftsamt ausgestellten, und höchstens 6 Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nutznießung, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat. Auf Wunsch kann diese Eigentumsbescheinigung von der Gemeindeverwaltung zum Selbstkostenpreis beantragt werden;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss aufgrund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohnhaus vor mindestens 50 Jahren das erste Mal bewohnt, oder der dazu gehörende Gebäudeteil (Scheune, Stall) vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal genutzt wurde;

3. Die prinzipielle Anfrage muss mittels des hierzu vorgesehenen Formulars an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die geplanten Arbeiten bzw. Anschaffungen, genau beschrieben sein;

4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für

- In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, im Innenbereich befindliche Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen, Garagentore;

Heizöfen: berücksichtigt werden Zentralheizungen, Lüftungssysteme und Wärmetauschsysteme, die zu zentralen Heiz- und Lüftungszwecken genutzt werden;

Fest eingebaute Wandschränke inklusive Einbauküchen (ohne Elektrogeräte) mit einer Höchstgrenze von 10.000,00 €;

Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;

- In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;

5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit demontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen, Solaranlagen, Regenwasserauffangananlagen, Tapeten und Anstriche, Arbeiten an einer getrennten Garage, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte;

6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen;

7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von** Menschen mit eingeschränkter Mobilität Rechnung tragen;

8. **Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt.**

9. Die vorliegende Sanierungsprämie ist GEBÄUDEBEZOGEN.

Bei Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden, kann die Sanierungsprämie **mehrmals** gewährt werden für dasselbe alte Gebäude: Ab dem Datum des endgültigen Auszahlungsbeschlusses durch das Gemeindegremium wird für ein und dasselbe Gebäude innerhalb einer Frist von FÜNF Jahren keine erneute Anfrage auf Sanierungsprämie bewilligt. Erst nach Verstreichen dieser Frist kann die Sanierungsprämie erneut gewährt werden. Diese Prozedur ist - unter Vorbehalt des Punktes 15 - beliebig wiederholbar. Hierbei ist zu beachten, dass jede Anschaffung nur einmal durch die Gemeinde bezuschusst wird.

Bei **Arbeiten zum Umbau von dazugehörigen Gebäude(teile)n, wie z.B. Scheune, Stall..., in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten, kann die Sanierungsprämie nach einer ersten und einmaligen Bewilligung und Auszahlung erneut bewilligt werden, nachdem die neue(n) Wohneinheit(en) 50 Jahre bewohnt wurde(n)**;

10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 5.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;

11. **Der Antrag auf Auszahlung der Sanierungsprämie (sowie die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen schnellstmöglich nach Beendigung der Arbeiten, jedoch spätestens drei Jahre nach Beschlussdatum der „prinzipiellen Zusage“ zur Gewährung der Sanierungsprämie, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.**

Eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes ergeben, müssen der Verwaltung unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt.

12. Die Prämie wird nur Aufgrund von **Rechnungen (oder beglaubigte Kopien dieser Rechnungen) und Zahlungsbelegen** berechnet, die für Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen.

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden.

13. Die Gemeindeverwaltung prüft die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort und erstellt einen Kontrollbericht für das Gemeindegremium.
14. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten wird. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung und somit zur Nichtauszahlung bzw. zur Rückforderung der Prämie.
15. Die Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils darf während einer 10-jährigen Frist nach Gewährung der Sanierungsprämie nicht geändert werden. Anderenfalls muss die Prämie anteilmäßig zur Laufzeit an die Gemeinde zurückgezahlt werden.

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten (ausschließlich MwSt.), die auf jeden Fall mindestens 5.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der ausgezahlten Prämie beträgt **5.000,00 €**.

Artikel 4. Inkrafttreten und Gültigkeit:

Die gegenwärtige Regelung tritt am 27.08.2020 in Kraft und gilt für alle künftigen Anfragen sowie für die derzeit erteilten prinzipiellen Zusagen.

Artikel 5. Ausführung:

Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERWALTUNG

Punkt 18. Beitritt zur VoG Groupement d'Informations Géographiques (GIG) (D.K.Nr. 281.03)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30 (In-House Kontrolle);

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 27.07.2019 betreffend die In-House Kontrolle gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17.06.2018;

Aufgrund der Gründung der asbl Groupement d'Informations Géographiques (hiernach GIG) am 21.08.2017;

Aufgrund der Satzungen der VoG GIG;

In Erwägung, dass die VoG GIG nur öffentlich-rechtliche Mitglieder zählt und zum Ziel hat, diese zu unterstützen ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen;

In Erwägung, dass die VoG GIG ihren Mitgliedern organisatorische sowie informatische Produkte und Dienstleistungen anbietet;

In Erwägung, dass die VoG GIG ihren Mitgliedern ein Kartographieprogramm zur Verfügung stellt, welches erlaubt, diverse Kartenlayer aufzurufen und automatisierte Berichte zu erstellen;

In Erwägung, dass durch die Mitgliedschaft in der Generalversammlung der VoG GIG, die Gemeinde BÜLLINGEN eine Kontrollfunktion ausübt und Einfluss nehmen kann auf die Strategie und Aktivitäten der VoG GIG;

In Erwägung, dass somit die Bedingungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge erfüllt sind;

Aufgrund der Nutzungsvereinbarung der VoG GIG;

In Erwägung, dass die Mitgliedschaft in der VoG GIG einen jährlichen Mitgliedbeitrag von 25,00 € mit sich zieht;

In Erwägung, dass das Kartographieprogramm in der Verwaltung getestet und für nützlich befunden wurde;

In Erwägung, dass 4 Netzwerklizenzen benötigt werden;

In Erwägung, dass für 4 Netzwerklizenzen eine jährliche Gebühr von 3.732,32 € (indexiert und vorbehaltlich der Intervention der Provinz LÜTTICH) zu entrichten ist, die im ersten Jahr der Nutzung prorata abgerechnet wird;

In Erwägung, dass mit dieser Gebühr die Lizenz-, Helpdesk- und Weiterbildungskosten abgedeckt werden;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushalt unter Artikel 104/123-13 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt der VoG Groupement d'Informations Géographiques mit Sitz in rue du Carmel 1, in 6900 MARCHE-EN-FAMENNE (MARLOIE), bei und heißt das Abkommen bezüglich der Bedingungen zur Nutzung der Lösungen, die durch die VoG Groupement d'Informations Géographiques entwickelt und den lokalen Behörden zur Verfügung gestellt wurden gut;

Artikel 2. Der jährliche Mitgliedbeitrag von 25,00 € ist zu entrichten;

Artikel 3. Es werden vier Netzwerklizenzen zum Preis von 3.732,32 € (indexiert) erworben;

Artikel 4. Der Schöffe für Urbanismus, Herr Michael SCHMITT, wird als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung bezeichnet;

Artikel 5. Der Beschluss, das Abkommen, die Kontaktdaten des Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN in der Generalversammlung, sowie die Nutzer sind der VoG GIG, rue du Carmel, 1 in 6900 MARCHE-EN-FAMENNE (MARLOIE) zuzustellen;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 19. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 07.09.2020: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 07.09.2020 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht und seine Anlage: der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht; der jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile; der Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1, 613 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2019
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
2. Berichts des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
6. Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI - Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG (Anhang 2)

Nach Durchsicht der dieser Einladung beigefügten Anlagen;

Aufgrund der Artikel L1523-12, L1523-13 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 17.03.2020 zur Gewährung von Sondervollmachten an die Wallonische Regierung im Rahmen der COVID 19-Gesundheitskrise, Artikel 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nummer 4 vom 09.04.2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28.04.2020, welcher es Gesellschaften u.a. bis zum 30.06.2020 einschließlich ermöglicht, Generalversammlungen ohne physische Präsenz abzuhalten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30.04.2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregion, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde von einer physischen Teilnahme an der Generalversammlung absieht und dass die Stellungnahme des Rates zu übermitteln ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 07.09.2020 der Interkommunale SPI zur Kenntnis:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung

- Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht und seine Anlage: der gemäß Artikel L6421-1 des CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht; der jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile; der Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, § 1, 613 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2019
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
2. Berichts des Kommissars
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 4. Entlastung des Kommissars
 5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)
 6. Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI - Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG (Anhang 2)

Artikel 2. Der Rat erteilt sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 07.09.2020 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkte;

Artikel 3. Gemäß dem Sondervollmachtenerlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 werden die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zur Eindämmung der COVID 19-Gesundheitskrise nicht an der Sitzung der Generalversammlung am 07.09.2020 teilnehmen;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 20. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Fragen von Ratsmitglied Alexander MIESEN zum Thema „Wolf“

1. Handelt es sich bei dem Wolf, der sich gerade hier ansiedelt, um den „einheimischen“ Wolf, der auch hier vor ca. 100 Jahren gelebt hat oder handelt es sich um ein anderes (gekreuztes oder nicht einheimisches) Tier?
2. Wie wird konkret der Schadensfall geregelt, wenn es einen Wolfsriss z.B. in einer Rinderherde gibt?
3. Wie steht es um die Sicherheit der Bevölkerung?
4. Wie steht es um eine Regulierung des Bestandes?

Antworten von Bürgermeister WIRTZ:

Ein Bericht in der Grenz-Echo-Ausgabe vom 08.08.2020 gibt bereits Antworten zu diesem Thema.

1. Das Forstamt bestätigt, dass es sich um den „einheimischen“ Wolf handelt;
2. Bei einem Schadensfall sieht die Wallonische Region Entschädigungsmaßnahmen vor, d.h. Entschädigung der Veterinärkosten zu 100%, Entschädigung des Wertes des gerissenen Tieres zu 100%;
3. Beim einheimischen Wolf besteht, laut Forstamt, keine Gefahr für die Bevölkerung. Der Wolf ernährt sich von den Tieren des Waldes (die die Jägerschaft verpflichtet ist zu schießen). Weist ein Wolf ein atypisches Verhalten auf, kann die Wallonische Region (Dienst für Natur und Forst) eine Ausnahmegenehmigung zum Schießen dieses Tieres erteilen.
4. Die Wölfe sind nicht gechipt. Man weiß, dass z.Z. ein Tier im Hohen Venn angesiedelt ist. Drei Wölfe sind zeitweise in der belgisch-deutschen Eifel gesehen worden, die aber mittlerweile weitergezogen sind. Das Forstamt hat bisher in der Gemeinde BÜLLINGEN keine DNA eines Wolfes nachgewiesen.